

Zugangsprüfungsordnung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte  
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung) der Technischen Universität Dortmund  
vom 11. Mai 2015

Aufgrund der § 2 Absatz 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und § 49 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und des § 6 Absatz 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Bewerbungsverfahren
- § 4 Beratung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zugangsprüfungsverfahren
- § 7 Bewertung und Wiederholung
- § 8 Krankheit, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 9 Ungültigkeit der Zugangsprüfung
- § 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Zugang zu einem Studium an der Technischen Universität Dortmund für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulzugangsreife gemäß § 49 Absatz 2 bis 4 HG nachweisen, wird geregelt durch die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV.NRW. S. 160) (im folgenden BBHSZVO genannt).
- (2) Durch diese Ordnung der Technischen Universität Dortmund wird insbesondere die Durchführung von Zugangsprüfungen gemäß der in Absatz 1 genannten Verordnung geregelt.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung für Zugangsprüfungen gilt § 4 Absatz 1 BBHSZVO.

§ 3 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung auf Zulassung zur Zugangsprüfung erfolgt zentral im Studierendensekretariat, welches die Bewerbung an den zuständigen Prüfungsausschuss weiterleitet.
- (2) Hinsichtlich der Bewerbungsfrist gilt § 6 Absatz 3 BBHSZVO.
- (3) Dem Bewerbungsantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges einschließlich beruflicher Fort- und Weiterbildung mit Nachweisen;
- Nachweise der Teilnahmeberechtigung gemäß § 2 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BBHSZVO

Diese Unterlagen müssen innerhalb der in § 3 Absatz 2 genannten Frist vollständig vorliegen.

#### § 4 Beratung

Die Bewerberinnen und Bewerber für eine Zugangsprüfung sollten die Beratungsangebote der Technischen Universität Dortmund im Sinne von § 10 Absatz 1 BBHSZVO nutzen. Die zentrale Studienberatung informiert über den Hochschulzugang sowie über die allgemeine Struktur und Anforderungen eines Studiums. Die zuständigen Fakultäten ermitteln, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation der schriftlichen Zugangsprüfung ist für den gewählten Studiengang / das gewählte Unterrichtsfach / den gewählten Lernbereich / die gewählte berufliche Fachrichtung / den gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss.
- (2) Zuständig für die Organisation der mündlichen Zugangsprüfung ist der für die Bildungswissenschaften zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bezüglich der Zugangsprüfung für ein Lehramtsstudium der Verwaltungshilfe des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL) der Technischen Universität Dortmund.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zugangsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (5) Für die Durchführung und Bewertung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer im entsprechenden Fachgebiet die notwendige Sachkunde nachweisen kann. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Abnahme der Zugangsprüfung beiwohnen.
- (6) Die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses richtet sich nach der für den gewählten Studiengang / das gewählte Unterrichtsfach / den

gewählten Lernbereich / die gewählte berufliche Fachrichtung / den gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geltenden Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 6 Zugangsprüfungsverfahren

- (1) Die Zugangsprüfung basiert auf § 6 Absatz 2 BBHSZVO.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil im Umfang von 4 Zeitstunden zur Überprüfung der fachspezifischen Kenntnisse. Der schriftliche Prüfungsteil wird von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet.
- (3) In der schriftlichen Zugangsprüfung für ein Lehramtsstudium verteilen sich die 4 Zeitstunden auf Prüfungsanteile von mind. 60 Minuten pro Unterrichtsfach / Lernbereich / beruflicher Fachrichtung oder sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Dabei wird die Prüfungsdauer auf die einzelnen Unterrichtsfächer / Lernbereiche/ beruflichen Fachrichtungen oder sonderpädagogischen Förderschwerpunkte gleichmäßig verteilt. Die Note der schriftlichen Zugangsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsanteile ermittelt.
- (4) Bewirbt sich eine Kandidatin / ein Kandidat für die Zugangsprüfung für ein Lehramtsstudium für mehr Unterrichtsfächer / Lernbereiche / berufliche Fachrichtungen oder sonderpädagogische Förderschwerpunkte als tatsächlich studiert werden können, so verlängert sich die schriftliche Zugangsprüfung um mindestens 60 Minuten pro zusätzlich gewähltem Unterrichtsfach / Lernbereich / beruflicher Fachrichtung oder sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Dabei soll in der Regel eine Dauer von 6 Zeitstunden pro schriftlicher Zugangsprüfung nicht überschritten werden.
- (5) Des Weiteren besteht die Zugangsprüfung aus einem mündlichen Prüfungsteil im Umfang von 30 Minuten Dauer. Der mündliche Prüfungsteil der Zugangsprüfung bezieht sich inhaltlich auf die Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen (z.B. aus den Bereichen Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Kunst). Der mündliche Prüfungsteil der Zugangsprüfung für ein Lehramtsstudium bezieht sich inhaltlich zusätzlich auf die Überprüfung der bildungswissenschaftlichen Kenntnisse. Die mündliche Zugangsprüfung wird von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Zugangsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Wird die mündliche Zugangsprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird die mündliche Zugangsprüfung vor mehreren Prüferinnen

oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote des mündlichen Prüfungsteils der Zugangsprüfung gemäß § 7 Absatz 1 fest. Die Note des mündlichen Prüfungsteils der Zugangsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 7 Absatz 2 ermittelt.

- (7) Die schriftliche Zugangsprüfung findet innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist statt. Die mündliche Zugangsprüfung findet innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Zugangsprüfung statt. Die Ladungsfristen für die beiden Prüfungsteile betragen jeweils mindestens 1 Woche. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil der Zugangsprüfung für ein Lehramtsstudium erfolgt nur dann, wenn alle für einen Lehramtsstudiengang erforderlichen schriftlichen Prüfungsanteile der schriftlichen Zugangsprüfung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden wurden.

### § 7 Bewertung und Wiederholung, Nachteilsausgleich

- (1) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern mit Noten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten lauten die Noten in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	=	gut
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Prüfungsteil als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden sind.

- (5) Über die erfolgreich bestandene Prüfung stellt die Technische Universität Dortmund ein Zeugnis nach Maßgabe der BBHSZVO aus, welches die Prüfungsfächer, die Einzelnoten sowie die Gesamtnote ausweist. Des Weiteren ist in dem Zeugnis aufzunehmen für welchen Studiengang, gegebenenfalls für welche Schulform, welches Unterrichtsfach / welchen Lernbereich / welche berufliche Fachrichtung oder welchen sonderpädagogischem Förderschwerpunkt der Zugang zu einem Studium an der Technischen Universität Dortmund eröffnet wird. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des für die schriftliche und mündliche Zugangsprüfung zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben. Über eine nicht bestandene Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses über die nicht bestandene Prüfung erneut angemeldet werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (7) Machen Bewerberinnen oder Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen oder ein Auswahlkriterium nicht angemessen nachweisen zu können, so legt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht oder ein Auswahlkriterium auf andere Weise kompensiert wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

#### § 8 Krankheit, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu

ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer entscheidet, ob die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

#### § 9 Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der für die Zugangsprüfung zuständige Prüfungsausschuss diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Zugangsprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der für die Zugangsprüfung zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

#### § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Die Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zugangsprüfungsordnung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) der Technischen Universität Dortmund vom 25. Oktober 2010 (AM Nr. 16/2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 30. April 2015.

Dortmund, den 11. Mai 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather